



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 124/19

vom
7. Mai 2019
in der Strafsache
gegen

wegen Wohnungseinbruchdiebstahls u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Mai 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, analog § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. Oktober 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass auch hinsichtlich der gegen ihn angeordneten Einziehung von Wertersatz in Höhe des Teilbetrages von 4.150 Euro der Angeklagte als Gesamtschuldner haftet (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 13. März 2019 sowie BGH, Beschluss vom 17. April 2019 – 5 StR 603/18 mwN).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

König

Berger

Mosbacher

Köhler